



## **Anlage IV: Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit**

Ziel unseres pädagogischen Handelns ist es, Jugendliche und junge Erwachsene angemessen in ihrer Entwicklung zu fördern. Gemäß des Bildungsauftrages des Niedersächsischen Schulgesetzes (§2) unterstützen wir sie, Kompetenzen zu erwerben, durch die sie zu verantwortungsvollen und engagierten Mitgliedern unserer Gesellschaft und Arbeitswelt werden können.

In diesem Rahmen bieten wir Möglichkeiten, fachliche Qualifikationen und Handlungskompetenzen zu erlangen. Dies wird ergänzt durch die Förderung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, die zu konstruktiven Lösungen alltäglicher Lebensprobleme und auch zur Bewältigung von Existenzfragen beitragen.

Unterstützt wird das pädagogische Handeln durch Angebote unseres Beratungsteams (Beratungslehrkräfte, sozialpädagogische Kräfte und Schulpastoren).

Zentrales Ziel unseres unterrichtlichen Handelns ist es, die Lernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch eigenverantwortliches Handeln zu verbessern und ihre Konflikt-, Team- und Kommunikationsfähigkeit weiterzuentwickeln.

Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule beizutragen. Sie gestalten dafür gemeinsam eine vertrauensvolle und angstfreie Lernatmosphäre.

Problemlagen, die eine Gefährdung für den erfolgreichen Verlauf der Berufs- oder Schulausbildung darstellen, sollen frühzeitig erkannt und bearbeitet werden. Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler können hierbei auf die Unterstützung des Beratungsteams zurückgreifen. Das Beratungsteam bietet Maßnahmen der Prävention, Intervention und weiteren Begleitungen an.

Ein Verhalten, das die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages beeinträchtigt, wird nicht akzeptiert. Lehrkräfte reagieren im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung angemessen auf Beeinträchtigungen und Störungen. Dafür stehen ihnen unterschiedliche Fördermaßnahmen, wie z.B. Schülercoaching, Trainingsraum und Erziehungsmittel zur Verfügung.

Bei andauerndem beeinträchtigendem Verhalten oder bei besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann die Schule gemäß § 61 NSchbG Ordnungsmaßnahmen festlegen.